

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Errichtung einer Stiftung

Vor mir, dem unterzeichneten öffentliche Notar des Kantons Solothurn, lic. iur. Bruno Nüssli, mit Büro in Dornach, erscheint heute, den 24. (vierundzwanzigsten) Juli 2015 (zweitausendundfünfzehn), als Stifter:

GBS Schweiz, Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB und den vorliegenden Statuten, mit Sitz in CH-4057 Basel, Efringerstrasse 25,

handelnd laut Beschluss der Generalversammlung vom 17. Mai 2015 durch die nachfolgenden Vorstandsmitglieder, zeichnend je mit Kollektivunterschrift zu zweien:

1. Tobias Emanuel P u l v e r, geboren am 27. Juni 1990, (m), nicht verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend, von Bern, in CH-3097 Liebefeld, Feldrainstrasse 36, ausgewiesen durch gültige Schweizer Identitätskarte Nr. C7952445, ausgestellt in Bern;
2. Micha David E i c h m a n n, geboren am 23. Januar 1986, (m), nicht verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend, von Gommiswald (SG), in CH-4056 Basel, Jungstrasse 1, ausgewiesen durch gültige Schweizer Identitätskarte Nr. C3716700, ausgestellt in St. Gallen;

und hat vor mir die nachfolgenden Erklärungen abgegeben und mich mit der öffentlichen Beurkundung beauftragt.

Der vorgenannte Stifter errichtet hiermit eine Stiftung wie folgt:

I. Stiftungsstatut

Für die Stiftung sollen die folgenden Satzungen gelten:

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "*Stiftung für Effektiven Altruismus*" ("Fondation pour l'Altruisme Efficace") ("Fondazione per l'Altruismo Efficace") ("Effective Altruism Foundation") wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Basel errichtet.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt, die Lebensqualität möglichst vieler empfindungsfähiger Wesen möglichst umfassend zu verbessern. Sie bedient sich dazu wissenschaftlicher Methoden. Als Denkfabrik leistet sie einen Beitrag zur Erarbeitung der Grundlagen effektiven ethischen Handelns.

Insbesondere engagiert sie sich für eine evidenzbasierte Armutsbekämpfung, die Reduktion des Tierleids, internationale Kooperation und Stabilität sowie einen verantwortungsbewussten Umgang mit Zukunftstechnologien. Sie fördert die Philosophie und soziale Bewegung des effektiven Altruismus.

Sie ist im In- und Ausland tätig.

Sie verfolgt keinen Erwerbszweck und ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

Der Stifter behält sich gemäss Art. 86a ZGB ausdrücklich das Recht vor, den Stiftungszweck zu ändern.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter "GBS Schweiz" widmet der Stiftung ein Vermögen von CHF 100'000.00.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Vermögen darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch auch nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter ernannt. Danach kooptiert und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Für die Abberufung eines Mitglieds ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungsrates erforderlich.

Art. 6 Kompetenzen

Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben: Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung; Wahl des Stiftungsrates und dessen Konstituierung inkl. Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten und einer Vize-Präsidentin/eines Vize-Präsidenten; Wahl der Revisionsstelle; Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung Reglemente erlassen. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner nicht unentziehbaren Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 7 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 8 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Stiftungsrates.

Die Urkundsbestimmungen betreffend die Revisionsstelle finden nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

Art. 10 Urkundenänderung

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86 b ZGB zu beantragen.

Art. 11 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

II. Stiftungsrat

Als erste Stiftungsratsmitglieder gemäss Artikel 5 der vorstehenden Satzungen ernennt der Stifter:

- *Lucius Caviola*, von Basel, in Liestal,
- *Lukas Gloor*, von Zürich, in Basel,
- *Adriano Mannino*, von Eggwil (BE), in Basel,
- *Prof. Dr. Thomas Metzinger*, deutscher Staatsangehöriger, in Oppertshausen (DE),
- *Tobias Pulver*, vorgeannt,
- *Jonas Vollmer*, von St. Margrethen (SG), in St. Gallen.

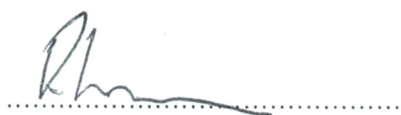
Der instrumentierende Notar wird ermächtigt, diese Stiftungsurkunde zur Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

URKUNDLICH DESSEN ist dieser Akt nach erfolgter Lesung und Genehmigung von den Erschienenen und anschliessend von mir, dem Notar, unter Beifügung meines amtlichen Stempels unterzeichnet worden.

DORNACH, den 24. (vierundzwanzigsten) Juli 2015 (zweitausendundfünfzehn)

Für den Stifter:

GBS Schweiz



(Tobias Pulver)



(Micha Eichmann)

B. Nüssli
Notar



Not. Prot. 2015/870